

Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 06.05.2015

Anfrage Nr.: 0032/2015/FZ
Anfrage von: Stadtrat Zieger
Anfragedatum: 28.03.2015

Betreff:

Sanktionen gegenüber Leistungsberechtigten nach SGB II

Schriftliche Frage:

1. In wie vielen Fällen wurden die Leistungen vorübergehend komplett gesperrt (100%ige Sanktion)?
2. 66 der im Zeitraum vom Oktober 2013 bis September neu festgestellten 1.012 Sanktionen beruhten auf Weigerung der Aufnahme oder Fortführung einer Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit (AGH) oder Maßnahme.
Welche Gründe gab es für die übrigen 946 neu festgestellten Sanktionen?
3. In wie vielen Fällen wurde gegen die Sanktionen geklagt?
4. In wie vielen Fällen waren die Klagen erfolgreich?
5. In wie vielen Fällen endeten die Verfahren mit einem Vergleich?

Antwort:

1. In den Jobcentern können statistische Auswertungen nicht durchgeführt werden. Statistische Auswertungen erfolgen ausschließlich zentral durch den Statistik-Service Südwest der Bundesagentur für Arbeit. Deshalb wurde die Anfrage vom Jobcenter Heidelberg an den Statistik-Service Südwest mit der Bitte um Auswertung weitergeleitet. Das Jobcenter Heidelberg erhielt folgende Antwort:
„Leider ist es technisch nicht möglich auszuwerten, wie viele neu festgestellte Sanktionen komplett gesperrt wurden.“
2. Nachfolgende statische Merkmale sind bei den Gründen für eine Sanktion hinterlegt:
 - Weigerung Erfüllung der Pflichten der Eingliederungsvereinbarung
 - Weigerung Aufnahme oder Fortführung einer Arbeit, Ausbildung, AGH oder Maßnahme - Abbruch bzw. Anlass zum Abbruch einer Maßnahme
 - Meldeversäumnis beim Träger
 - Meldeversäumnis beim ärztlichen oder psychologischen Dienst
 - Verminderung von Einkommen bzw. Vermögen
 - Eintritt einer Sperrzeit oder Erlöschen des Anspruchs nach dem SGB III
 - Erfüllung der Voraussetzung für Eintritt einer Sperrzeit nach dem SGB III
3. Im Jahr 2014 wurden acht Klagen eingereicht, von denen drei abgewiesen wurden. Die anderen fünf Klagen erledigten sich durch Klagerücknahme bzw. Anerkenntnis durch das

Drucksache:

Anfrage Nr.: 0032/2015/FZ

00251822.doc

.

Jobcenter beziehungsweise Vergleich. Zur jeweiligen Anzahl können keine Angaben gemacht werden, da aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert werden. Darüber hinaus unterliegen Informationen der Grundsicherungsstatistik auch der statistischen Geheimhaltung, wenn sie sich nur auf 1 oder 2 Bedarfsgemeinschaften beziehen.

4. Keiner der Klagen wurde ganz oder teilweise stattgegeben.

5. Keine Angabe möglich, da aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert werden. Darüber hinaus unterliegen Informationen der Grundsicherungsstatistik auch der statistischen Geheimhaltung, wenn sie sich nur auf 1 oder 2 Bedarfsgemeinschaften beziehen.